

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalte

- 1.1. Diese Nutzungsbedingungen der ELK-Gesellschaft für Erstellung, Layout und Konzeption elektronischer Systeme mbH, Gladbacher Str. 232, 47805 Krefeld (nachfolgend „ELK“ oder „Wir“) gelten für die Nutzung des Cloud Services, der vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit einem Kunden im Einzelfall ein freiwilliges und kostenfreies Angebot von ELK zur Ergänzung der Funktionen des Multimessgerätes BAPPU-evo realisiert. Mit Inanspruchnahme des Cloud Services stimmt der Benutzer diesen Nutzungsbedingungen zu, ggf. stellvertretend für seinen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, sofern nur dieser der jeweilige Kunde der ELK ist.
- 1.2. Für die Nutzung des Cloud Services gelten vorliegende Nutzungsbedingungen ausschließlich, insbesondere im Verhältnis zu etwaigen vom Kunden gewünschten oder sonst verwendeten Vertragsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als ELK ihrer Geltung ausdrücklich und vorab in Schriftform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und ELK deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang.

2. Vertragsschluss, Sprache, Verhaltenskodizes

- 2.1. Der Vertragsschluss erfolgt durch das Anklicken des entsprechend gekennzeichneten, Anmelde-Buttons auf der Anmeldeseite vom BAPPU Cloud-Service durch den Kunden. Der Vertragstext wird nicht in Gänze individuell nach dem Vertragsschluss von ELK gespeichert und ELK hält die zum Vertragsschluss gespeicherten Informationen nicht für den Zugriff durch den Kunden bereit.
- 2.2. Die maßgebliche Sprache der Parteien, für den Vertragsschluss sowie für alle vertragsbezogenen Erklärungen gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei, ist Deutsch. Sollten Übersetzungen der Vertragsdokumente gefertigt werden oder der Bestellprozess von ELK in einer anderen Sprache dargestellt werden, dient dies allein zu Komfortzwecken und ändert nichts daran, dass die deutsche Sprachfassung verbindlich und maßgeblich ist.
- 2.3. ELK hat sich keinen Verhaltenskodizes im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Leistungen unterworfen.

3. Umfang der Leistungen, Zulässigkeit der Verwendung

- 3.1. Vertragsgegenstand ist die als Cloudlösung angebotene Subscription. Inhalt der Subscription ist die dem Kunden für die Laufzeit des Vertrags nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen erteilte Gestattung der ausschließlich via Internet erfolgenden

Nutzung von Funktionalitäten des Cloud Services. Eine Vervielfältigung der Software, die die Funktionalitäten des Cloud Services realisiert, wird dem Kunden nicht zugänglich gemacht.

- 3.2. ELK schuldet vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit einem Kunden im Einzelfall keine dauerhafte Verfügbarkeit der Funktionalitäten des Cloud Services. Bereitzustellen sind die Funktionalitäten des Cloud Services einerseits nur am Übergabepunkt der von ELK verwalteten Infrastruktur im Rechenzentrum zum Internet sowie andererseits nur im Rahmen der bekannt gegebenen Systemnutzungszeiten und damit nicht in den Zeiträumen für Wartungsarbeiten und Überarbeitungen (Wartungsfenster). Wartungsfenster sollen in der Regel von ELK mit angemessenem zeitlichem Vorlauf angekündigt werden. Die Funktionalitäten des Cloud Services sind, vorbehaltlich der vorgenannten Einschränkungen, zu 95 % im Jahresmittel verfügbar.
- 3.3. Eine Verwendung der Subscription für andere Zwecke als im Zusammenhang mit der Nutzung eines Multimessgerätes BAPPU-evo ist, sofern nicht anderweitig mit ELK ausdrücklich vereinbart, untersagt. Dem Kunden ist es ferner untersagt es zu versuchen, auf die Software, die die Funktionalitäten des Cloud Services realisiert, oder auf die Infrastruktur, die von ELK zum Betrieb dieser Software genutzt wird, zuzugreifen, sofern dies nicht ausschließlich über eine bestimmungsgemäße Nutzung der Funktionalitäten des Cloud Services erfolgt. Jede Form von Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Test, die nicht Teil der bestimmungsgemäßen Nutzung der Funktionalitäten des Cloud Services ist, ist untersagt.
- 3.4. Der Kunde darf die Subscription nur für eigene Zwecke verwenden. Als eigene Zwecke in diesem Sinne gelten auch die Zwecke der mit ihm verbundenen Unternehmen und die Zwecke derjenigen Organisationen, für die der Kunde von ELK als Dienstleister tätig ist.
- 3.5. Der zur Inanspruchnahme der Leistungen von ELK notwendige Internetzugang des Kunden ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Dessen Funktionsfähigkeit sowie jene der Übertragungswege und der vom Kunden genutzten Soft- und Hardware unterfallen dem Verantwortungsbereich des Kunden.
- 3.6. Die dem Kunden zur Nutzung zugänglich gemachten Funktionalitäten des Cloud Services ermöglichen es, Daten auf der von ELK verwalteten Infrastruktur abzuspeichern. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass (i) Speicherplatz in einem bestimmten Umfang zur Verfügung gestellt wird, dass (ii) Dateien beliebiger Formate bzw. Typen abgespeichert werden können und dass (iii) er auf den Speicherplatz unmittelbar, das heißt ohne die ihm zur Nutzung gestatteten und bereitgestellten Funktionalitäten des Cloud Services auf den Speicherplatz zugreifen kann.

- 3.7. Die über eine Subscription in die von ELK verwaltete Infrastruktur eingebrachten Daten sind regelmäßig durch den Kunden zu sichern. Für die Einhaltung von Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, die den Kunden treffen, ist allein der Kunde zuständig und verantwortlich.
- 3.8. Die für die Identifikation und Authentifikation von Benutzern erforderlichen Zugangsdaten, insbesondere die Benutzernamen und zugehörigen Passwörter, sind vom Kunden und dem jeweiligen Benutzer vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff durch bzw. dem Bekanntwerden gegenüber unbefugten Dritten zu schützen. Diese Pflichten hat der Kunde den in seinen Bereich fallenden Benutzern aufzuerlegen. Die Nutzungen durch befugte Dritte werden dem Kunden zugerechnet, für die er wie für eigene Nutzungen einzustehen hat. Jede Nutzung von Benutzerkonten unter Verwendung der zugehörigen Passwörter wird als eine vom Kunden zu vertretende Nutzung gewertet, sofern nicht der Kunde nachweist, dass eine bestimmte Nutzung durch einen unbefugten Dritten vorgenommen wurde.
- 3.9. Die Parteien gehen davon aus, dass ELK den Cloud Service auch während der Laufzeit der Subscription weiterentwickeln wird und im Zuge dessen verändern darf. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Weiterentwicklung und ebenso keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit des Cloud Services oder Beibehaltung derselben. ELK ist befugt, die bei Vertragsschluss vorhandene Beschaffenheit des Cloud Services jederzeit sowie wiederholt abzuändern.
- 3.10. ELK kann Erweiterungen des Funktionsumfangs und des Umfangs der zulässigen Nutzung der Software, die die Funktionalitäten des Cloud Services realisiert, von einer Vergütung abhängig machen.

4. Benutzerkonten, Datenschutz

- 4.1. Für die Nutzung durch den Kunden werden im Cloud Service Benutzerkonten bzw. mindestens ein Benutzerkonto angelegt. Jeder Subscription ist mindestens ein Benutzerkonto in der Rolle „Inhaber“ zugeordnet, weitere Benutzerkonten können entweder in der Rolle „Inhaber“ oder in der Rolle „Ombudsperson“ zugeordnet werden.
- 4.2. Die über eine Subscription in die von ELK verwaltete Infrastruktur eingebrachten Daten, nicht jedoch Bestandsdaten zu Benutzerkonten, verarbeitet ELK im Auftrag des Kunden im Sinne von Art. 28 DS-GVO, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, und wird dazu im Umfang der Anlage „AVV“ an den Kunden gebunden.

5. Haftung

- 5.1. Im Zusammenhang mit dem kostenfreien Cloud Service haftet ELK nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen besteht keine Haftung von ELK, sofern ein etwaiger Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde.

- 5.2. Soweit nach Vorstehendem eine Haftung von ELK für den Verlust von Daten bzw. Informationen besteht, ist der Betrag einer solchen Haftpflicht beschränkt auf den Wert, der dem bei regelmäßiger, gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherheitskopien durch den Kunden erforderlichen, typischen Wiederherstellungsaufwand entspricht.

6. Vertragslaufzeit, Kündigung und Verpflichtung zum Datenexport

- 6.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei ordentlich gekündigt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats.
- 6.2. Die Parteien können individuelle Abreden über Leistungserweiterungen bzw. Erweiterungen des Umfangs von Leistungen in gleichem Umfang, wie sie sie zusätzlich während der Vertragslaufzeit hinzunehmen auch im Wege der Teilkündigung einzeln abkündigen. Die Kündigungsfrist gilt auch für Teilkündigungen.
- 6.3. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- 6.4. Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf mindestens der Textform. Steht innerhalb der Funktionalitäten des Cloud Services ein Button „kündigen“ (o.ä.) zur Verfügung, kann der Kunde seine Erklärung auch durch Anklicken dieses Buttons abgeben.
- 6.5. Rechtzeitig vor Beendigung des Vertrags, ungeachtet des Umstands welche Vertragspartei gekündigt hat, ist der Kunde verpflichtet, bei etwaig vorhandenem Interesse an den von ihm über die Subscription in die von ELK verwaltete Infrastruktur eingebrachten Daten die Exportfunktion zu benutzen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Exportfunktion nur dem Zugriff eines zugeordneten Benutzerkontos unterliegt. Einen Monat nach Beendigung des Vertrags ist ELK berechtigt, zur Freigabe des Speicherplatzes die noch vorhandenen Daten zu löschen.

7. Form von Erklärungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 7.1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB).
- 7.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 7.3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ELK. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist nicht anzuwenden, sofern für die Streitigkeit im Einzelfall nach den gesetzlichen Vorschriften ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

- 7.4. Die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen abweichend von §139 BGB unberührt. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Dasselbe gilt für eine Lücke des Vertrags.

In Ergänzung der Nutzungsbedingungen für den BAPPU Cloud-Service (Hauptvertrag) vereinbaren die Vertragsparteien die nachfolgenden Konkretisierungen ihrer Verpflichtungen zum Datenschutz. Sie findet Anwendung auf Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der ELK (nachfolgend auch Auftragnehmer genannt) oder durch ELK Beauftragte personenbezogene Daten i. S. d. DS-GVO (nachfolgend verkürzend nur „Daten“) im Auftrag des Kunden verarbeiten.

1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- 1.1. Aus dem Hauptvertrag ergibt sich der Gegenstand der Verarbeitung. Kein Gegenstand der Auftragsverarbeitung ist das Identity and Access Management (Verwaltung von Benutzerkonten innerhalb des Cloud Services). Als Arten der Verarbeitung kommen das Speichern, Verwenden und Löschen der nachgenannten Arten von Daten in Betracht.
- 1.2. Die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach den Regelungen aus dem Hauptvertrag.
- 1.3. Als Arten von Daten kommen in Betracht die Benennung von Messpunkten bzw. Standorten des Messgerätes (z.B. „Büro von Max Mustermann“) sowie daraus abgeleitet die Messdaten als solche. Als Kategorien betroffener Personen kommen diejenigen Menschen in Betracht, die eine gewisse Beziehung zum Messpunkt bzw. Standort des Messgerätes aufweisen und deshalb vom Benutzer des Cloud Services etwaig zur Identifikation eines Messpunktes verwendet werden.

2. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- 2.1. Der Auftragnehmer verarbeitet Daten im Auftrag des Kunden. Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
- 2.2. Die Weisungen werden initial durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Kunden danach durch einzelne, schriftliche oder in Textform (z.B. E-Mail) abgegebene Weisungen gegenüber dem Auftragnehmer geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unzulässig.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Weisungsgebundenheit

Der Auftragnehmer darf Daten, die Gegenstand des Auftrags sind, nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Kunden verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor und dessen Voraussetzungen werden gewahrt. Der Auftragnehmer informiert den Kunde unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbares Datenschutzrecht verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Kunde bestätigt oder abgeändert wurde.

3.2. Verschwiegenheit des Personals

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Kunden befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Grenzen des Auftrags zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die mit der Verarbeitung der Daten zuständigen Personen entsprechend den Anforderungen der DS-GVO zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

3.3. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Kunden treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, gemessen am Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer gewährleisten. Der Auftragnehmer ist beauftragt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Einzelnen selbstständig auszuwählen und sodann umzusetzen.

3.4. Unterstützungspflichten

Der Auftragnehmer unterstützt den Kunde unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen angemessen bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten des Kunden. Im Falle einer Inanspruchnahme des Kunden durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO, die im Zusammenhang stehen mit der Auftragsverarbeitung, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Kunde gegen angemessene Vergütung bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Vorgenannte Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer, etwaig auch nur anteilig, für den abzuwehrenden Anspruch der betroffenen Person nach Art. 82 DS-GVO haftet.

3.5. Meldepflichten

Der Auftragnehmer unterrichtet den Kunde unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Kunden bekannt werden.

3.6. Ansprechpartner

Der Auftragnehmer nennt dem Kunden auf Anfrage einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

3.7. Löschung und Berichtigung während des Auftrags

Während der Vertragslaufzeit berichtigt oder löscht der Auftragnehmer auf Weisung des Kunden die vertragsgegenständlichen Daten. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Kunde dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Dadurch entstehende Kosten trägt der Kunde. In besonderen, von den Parteien zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. Dadurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

3.8. Löschung und Rückgabe bei Beendigung des Auftrags

Daten sind nach Auftragsende auf ein spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeendigung zu mindestens in Textform zu äußerndes Verlangen des Kunden herauszugeben. Etwaig verbliebene Kopien, sowie mangels eines solchen Herausgabeverlangens alle Daten, hat der Auftragnehmer spätestens zwei Monate nach Vertragsbeendigung zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Kunde.

4. **Pflichten des Kunden**

4.1. Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

4.2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO verpflichtet sich der Kunde den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

5. **Anfragen betroffener Personen**

Wendet sich eine betroffene Person mit Anträgen gemäß Art. 15 bis 22 DS-GVO an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person unverzüglich an den Kunden verweisen und leitet den Antrag an den Kunde weiter, sofern der Auftragnehmer in der Lage ist, die betroffene Person dem Kunden zuzuordnen. Der Auftragnehmer

unterstützt den Kunde bei der Erfüllung dieser Anträge der betroffenen Personen im erforderlichen Umfang.

6. Überprüfungen und Nachweismöglichkeiten

- 6.1. Der Auftragnehmer weist dem Kunden die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Kunden auf Anforderung die dokumentierten Kontrollen und erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO nachzuweisen.
- 6.2. Der Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten kann erfolgen durch
 - a) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren)
 - b) Selbstaudits
- 6.3. Kontrollrechte
 - a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kunde bei seinen Prüfungen gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO zur Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat gegen den Kunden einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Unterstützung der Durchführung des Audits, zuzüglich eines Anspruchs auf Aufwendungsersatz für dafür erforderliche Aufwendungen des Auftragnehmers.
 - b) Die Prüfungen werden durch den Kunden selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten durchgeführt. Sollte der durch den Kunden beauftragte Dritter in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Beauftragte Dritte müssen durch den Kunde zugunsten des Auftragnehmers mindestens in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet werden und der Auftragnehmer hat das Recht, den beauftragten Dritten zurückzuweisen, bis ihm die entsprechende Verpflichtung nachgewiesen wurde.
 - c) Eine Prüfung kann insbesondere durch die Einholung von Selbstauskünften beim Auftragnehmer und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch weitere Maßnahmen erfolgen. Zu den weiteren Maßnahmen zählen die Anforderung von Zertifizierungen, Berichte zu Datenschutzaudits und Inspektionen vor Ort. Inspektionen vor Ort darf der Kunde mit angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Die Prüfungen müssen ohne Störung des

Betriebsablaufs sowie unter Wahrung der Sicherheits- und Vertraulichkeitsinteressen des Auftragnehmers durchgeführt und auf eine angemessene Anzahl beschränkt werden. Ausgenommen von der Beschränkung der Anzahl sind anlassbezogene Kontrollen.

7. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)

- 7.1. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit im Vertrag vereinbarten Verarbeitungen personenbezogener Daten beauftragt. Der Auftragnehmer wird gem. Art. 28 Abs. 4 DS-GVO mit diesen Unternehmen im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
- 7.2. Der Kunde stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Kunde. Hinsichtlich der Subunternehmer, die dem Kunde beim Vertragsschluss bekannt gemacht werden, erklärt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung.
- 7.3. Der Kunde kann der Änderung von Subunternehmern – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund gegenüber dem Auftragnehmer widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Änderung im Bestand der Subunternehmer gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, steht beiden Parteien ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen zu, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem das Scheitern einer einvernehmlichen Lösungsfindung feststeht.

8. Übermittlung in Drittstaaten

Die Übermittlung von Daten, die Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind, durch den Auftragnehmer an einen Empfänger in einen Drittstaat oder an eine internationale Organisation, findet nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen statt. Für die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 44 ff DS-GVO ist in diesem Fall allein der Kunde zuständig.

9. Haftung

Kunde und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung. Sofern hiernach eine Gesamtschuld besteht, ist die im Allgemeinen vereinbarte Haftungsregelung auch für den Innenausgleich der Gesamtschuldner anzuwenden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und

alle ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

- 10.2. Bei etwaigen Widersprüchen gehen diese Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht.